



---

**123fahrschule SE**

ISIN: DE000A2P4HL9

WKN: A2P4HL

**Eindeutige Kennung des Ereignisses: 123F52026AGM**

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

am 10. Juni 2026

Hiermit laden wir die Aktionärinnen und Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am 10. Juni 2026 um 10:00 Uhr (MESZ) stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Bürgerhauses Stollwerck, Dreikönigenstr. 23, 50678 Köln

Bitte beachten Sie insbesondere die Regelungen zur weiterhin erforderlichen Anmeldung zur Hauptversammlung sowie die Hinweise am Ende dieser Einladung.

## **1 TAGESORDNUNG**

### **TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der 123fahrschule SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des Lageberichts für die 123fahrschule SE und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2025 am 30. März 2026 gebilligt. Damit sind der Jahres- und der Konzernabschluss festgestellt. Entsprechend den §§ 172, 173 AktG ist zum Tagesordnungspunkt 1 daher keine Beschlussfassung vorgesehen. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung zugänglich zu machen.

Die genannten Unterlagen sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.123fahrschule.de/investor-relations>

zugänglich und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

### **TOP 2: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands jeweils für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

### **TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

### **TOP 4: Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die MORISON Köln AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Köln zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

### **TOP 5: Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und des Andienungsrechts**

Der Vorstand soll ermächtigt werden, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben und diese für verschiedene Zwecke verwenden zu können. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

## **5.1 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Juni 2031 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals ausmachen.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands (i) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs einer Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsenhandelstag vor dem Erwerb um nicht mehr als 10 % über- und nicht mehr als 10 % unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, darf der angebotene Kaufpreis bzw. der Grenzwert der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse einer Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der Aufforderung um nicht mehr als 10 % über- und nicht mehr als 10 % unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. einer Aufforderung erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnitt der Schlusskurse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, kann die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Darüber hinaus kann eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

## **5.2 Verwendung eigener Aktien**

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu den folgenden Zwecken:

(a) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder deren Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital eingezogen werden. Der Vorstand wird für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Anzahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

(b) Die Aktien können über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.

(c) Die Aktien können in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden, sowie Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

(d) Die Aktien können gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen) oder zum Erwerb von gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Patenten und Markenrechten) und Urheberrechten sowie zur Erfüllung oder Ablösung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften.

(e) Die Aktien können zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften begebenen Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendet werden.

(f) Die Aktien können unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Verpflichtungen aus aktienbasierten Vergütungs- bzw. Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften verwendet werden, einschließlich der Gewährung an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der 123fahrschule SE angeboten oder zugesagt werden sollen, entscheidet allein der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

(g) Die Aktien können Inhabern der von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften begebenen Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten oder -pflichten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zum Zwecke des Verwässerungsschutzes in dem Umfang angeboten werden, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde.

(h) Die Aktien können zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (Scrip Dividend) verwendet werden, bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung eigener Aktien in die Gesellschaft einzulegen.

Die vorstehenden Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals, einzeln oder zusammen, ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. (c) bis (h) verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung eigener Aktien im Wege eines Angebots an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

#### **TOP 6: Wahlen zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95, 96 Absatz 1 AktG und § 9 der Satzung der Gesellschaft zusammen und besteht derzeit laut Satzung aus fünf Mitgliedern. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Mitbestimmung. Somit setzt sich der Aufsichtsrat ausschließlich aus Aktionärsvertretern zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

6.1 In der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2022 wurde unter Tagesordnungspunkt 11 Herr Heinrich Zetlmayer zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, gewählt. Herr Zetlmayer hat sein Amt mit Wirkung zum 31. Mai 2026 niedergelegt.

Für Herrn Zetlmayer soll Herr Andreas Günther in den Aufsichtsrat gewählt werden. Herr Günther ist bereits in der Hauptversammlung vom 6. Mai 2025 als Ersatzmitglied für Herrn Stefan Peter gewählt worden. Der Aufsichtsrat schlägt vor,

**Herrn Andreas Günther**, Kaufmann, wohnhaft in Hünfelden, in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2027 endende Geschäftsjahr beschließt.

Mit der Wahl von Herrn Günther zum Mitglied des Aufsichtsrats endet die Stellung von Herrn Günther als Ersatzmitglied für Herrn Stefan Petter.

6.2 In der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. April 2024 wurde unter Tagesordnungspunkt 9 Herr Mathias Mandt zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, gewählt.

Herr Mandt soll für eine weitere Amtsperiode gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

**Herrn Mathias Mandt**, Co-Founder & CTO & CAIO, bei der OWN GmbH, Hamburg, und Head of IT bei der Europart Holding GmbH, Hagen, wohnhaft in Köln,

in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen, und zwar mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2027 endende Geschäftsjahr beschließt.

Die Wahlen von Herrn Günther und von Herrn Mandt werden als Einzelwahl durchgeführt.

## **2 WEITERE UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG:**

Diese Einladung zur Hauptversammlung sowie weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab der Einberufung der Hauptversammlung und auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.123fahrschule.de/investor-relations>

zugänglich.

Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 und 4 AktG über die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 5 wird ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären unter

<https://www.123fahrschule.de/investor-relations>

zugänglich gemacht und auch während der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

### **3 WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG**

Nicht-börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 121 Abs. 3 AktG i.V.m. § 3 Abs. 2 AktG sind in der Einberufung der Hauptversammlung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie der untenstehenden Adressen verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um unseren Aktionärinnen und Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung ihrer Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, zu erleichtern:

#### **3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte – einschließlich des Stimmrechts und des Fragerechts – nur berechtigt, wenn sie sich spätestens

**am 3. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich),**

unter der nachstehenden Adresse oder E-Mail-Adresse

123fahrschule SE  
c/o HCE Consult AG  
Postfach 820335  
81803 München  
**E-Mail:** [anmeldestelle@hce-consult.de](mailto:anmeldestelle@hce-consult.de)

angemeldet und den besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär erbracht haben, dass sie zum Ablauf des

**19. Mai 2026 (d.h. 24:00 Uhr (MESZ)) (sog. „Nachweisstichtag“),**

Aktionär der Gesellschaft waren.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse spätestens

**am 3. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich),**

zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht nach § 19 Abs. 1 der Satzung ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus.

Gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der EU-Durchführungsverordnung (EU) können auch Informationen zur Hauptversammlung, die

gemäß ISO20022 aufgebaut sind z.B. als ISO20022-XML-Datei an die oben genannten Kontaktadressen der Anmeldestelle übermittelt werden.

### **3.2 Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter**

Zur Stimmrechtsausübung bietet die Gesellschaft den Aktionären oder ihren Bevollmächtigten an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen.

Auch im Fall der Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft sind eine fristgerechte Anmeldung und ein ordnungsgemäßer Nachweis des Anteilsbesitzes (siehe Abschnitt 3.1) erforderlich. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Falle ihrer Bevollmächtigung jeweils einzeln und nur weisungsgebunden aus. Den Stimmrechtsvertretern müssen eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem zur Abstimmung stehenden Beschlussgegenstand erteilt werden. Wenn zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine eindeutige Weisung erteilt wird, muss sich der Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten. Die Ausübung bestimmter Teilnahmerechte (wie beispielsweise das Stellen von Fragen oder Anträgen, die Abgabe von Erklärungen sowie die Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse) durch die Stimmrechtsvertreter ist nicht möglich.

Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und die Erteilung von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können schriftlich, in Textform oder per E-Mail bis

#### **9. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich),**

bei der Gesellschaft über folgende Kontaktdaten

123fahrschule SE  
c/o HCE Consult AG  
Postfach 820335  
81803 München

**E-Mail:** [anmeldestelle@hce-consult.de](mailto:anmeldestelle@hce-consult.de)

erteilt werden. Das Formular zur Stimmrechtsausübung, von dem bei der Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft Gebrauch gemacht werden kann, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.123fahrschule.de/investor-relations>

zum Download bereit.

Zusätzlich ist die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft innerhalb der oben genannten Frist über das Eventportal möglich. Die Zugangsdaten werden den rechtmäßig angemeldeten Aktionären mit der Eintrittskarte übersandt.

Für Änderung oder Widerruf einer erteilten Vollmacht (mit Weisungen) an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft gelten die Regelungen dieses Abschnitts entsprechend.

### **3.3 Verfahren für die Bevollmächtigung Dritter (Angabe nach § 125 Abs. 1 Satz 4 AktG)**

Aktionäre können ihre Rechte – insbesondere ihr Stimmrecht – nach entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch im Fall der Vertretung des Aktionärs durch einen Bevollmächtigten sind die fristgerechte Anmeldung des Aktionärs und der Nachweis des Anteilsbesitzes wie vorstehend beschrieben (siehe Abschnitt 3.1) erforderlich.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Vollmachten können durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erteilt werden und bedürfen, sofern keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird, der Textform (§ 126b BGB). Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht und den Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht gegenüber der Gesellschaft.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) erteilt, so ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Wir bitten daher Aktionäre, die eine Vollmacht nach § 135 AktG erteilen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Dieses Formular zur Bevollmächtigung eines Dritten erhalten Sie zusammen mit der Eintrittskarte. Ein entsprechendes Formular ist auch im Internet unter

<https://www.123fahrschule.de/investor-relations>

abrufbar.

Die Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft schriftlich, in Textform oder per E-Mail spätestens bis

**9. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich),**

bei der Gesellschaft über folgende Kontaktdaten

123fahrschule SE  
c/o HCE Consult AG  
Postfach 820335  
81803 München  
**E-Mail:** [anmeldestelle@hce-consult.de](mailto:anmeldestelle@hce-consult.de)

erteilt werden. Entsprechendes gilt für den Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden.

Zusätzlich ist die Bevollmächtigung eines Dritten innerhalb der vorgenannten Frist über das Eventportal möglich. Die Zugangsdaten werden den rechtmäßig angemeldeten Aktionären mit der Eintrittskarte übersandt.

### **3.4 Adresse für Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Tagesordnungsergänzungsverlangen können unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach § 122 Absatz 2 AktG innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist an folgende Adresse gesendet werden:

123fahrschule SE  
- Vorstand –  
Klopstockstr. 1  
50968 Köln

Gegenanträge und Wahlvorschläge können unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist an folgende Adresse gerichtet werden:

123fahrschule SE  
c/o HCE Consult AG  
Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 22-24  
10785 Berlin  
**E-Mail:** [antraege@hce-consult.de](mailto:antraege@hce-consult.de)

Für die Wahrung der Fristen ist der Eingang maßgeblich.

### **3.5 Datenschutzrechtliche Betroffeneninformation für Aktionäre und Aktionärsvertreter**

Die Gesellschaft verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, ggf. Telefax-Nummer, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Stimmrechtskarte; gegebenenfalls Name und Vorname des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreter) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die 123fahrschule SE wird vertreten durch ihren Alleinvorstand Boris Polenske.

Aktionäre und Aktionärsvertreter erreichen die Gesellschaft unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

123fahrschule SE

Klopstockstr. 1

50968 Köln

Telefon: +49 221 177357-0

E-Mail: [ir@123fahrschule.de](mailto:ir@123fahrschule.de)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für die Abwicklung der Teilnahme an der Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO. Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, übermittelt der Letztintermediär personenbezogene Daten der Aktionäre an die Gesellschaft. Rechtsgrundlage für diese Übermittlung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO, da wir die personenbezogenen Daten der Aktionäre benötigen, um diesen die Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte zu ermöglichen. Die Dienstleister der Gesellschaft, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die Erläuterungen in Abschnitt 3.4 verwiesen. Die Rechtsgrundlage für die in diesem Zusammenhang stattfindende Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO. Die Gesellschaft speichert diese personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von zehn Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfand. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Aktionäre und Aktionärsvertreter von der Gesellschaft Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DSGVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DSGVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DSGVO verlangen. Diese Rechte können die

Aktionäre und Aktionärsvertreter gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten geltend machen:

123fahrschule SE

Klopstockstr. 1

50968 Köln

Telefon: +49 221 177357-0

E-Mail: [ir@123fahrschule.de](mailto:ir@123fahrschule.de)

Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-) Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

Herr Dipl. Kfm. Christian Müller

Wilhelmshöher Allee 191

34121 Kassel

Telefon: +49 561 98 62 630

E-Mail: [datenschutz@123fahrschule.de](mailto:datenschutz@123fahrschule.de)

**Köln, im April 2026**

**123fahrschule SE**

***Der Vorstand***

## **Anlage zu Tagesordnungspunkt 5**

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (entsprechend)

Unter Tagesordnungspunkt 5 wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 9. Juni 2031 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung sieht verschiedene Verwendungsmöglichkeiten vor, bei denen das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann. Der Vorstand erstattet hiermit den nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (entsprechend) erforderlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien.

### **1. Ermächtigung zum Erwerb**

Der vorgeschlagene Beschluss sieht vor, dass der Erwerb eigener Aktien nach Wahl des Vorstands (i) über die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen kann. In beiden Fällen wird der Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 53a AktG) gewahrt: Beim Erwerb über die Börse erfolgt der Kauf zum jeweiligen Börsenkurs, und bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann jeder Aktionär im Rahmen der festgelegten Bedingungen Aktien andienen. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, kann die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen; darüber hinaus kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Dies dient der Vereinfachung des Verfahrens und ist sachlich gerechtfertigt, da Kleinaktionäre typischerweise unverhältnismäßig hohe Transaktionskosten tragen müssten.

Die Preiskorridore für den Erwerb ( $\pm 10\%$  gegenüber dem maßgeblichen Referenzkurs) stellen sicher, dass die Gesellschaft keine überhöhten Preise zahlt und gleichzeitig einen marktgerechten Erwerb sicherstellt.

### **2. Verwendung eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts**

Neben der Einziehung eigener Aktien (lit. (a)) und der Veräußerung über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre (lit. (b)), bei denen das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wird, sieht der Ermächtigungsbeschluss folgende Verwendungsmöglichkeiten unter Ausschluss des Bezugsrechts vor:

Veräußerung gegen Barzahlung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss (lit. (c)): Der Vorstand soll ermächtigt werden, eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis der Aktien

zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung entspricht der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Möglichkeit, eigene Aktien unter erleichterten Voraussetzungen des Bezugsrechtsausschlusses zu veräußern, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger oder neue Investorengruppen ausgeben zu können und dabei einen möglichst hohen Veräußerungserlös zu erzielen. Der Schutz der Aktionäre vor Verwässerung wird dadurch gewährleistet, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Zukäufe über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Die Volumenbeschränkung auf 10 % des Grundkapitals – unter Anrechnung anderer Maßnahmen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG – stellt sicher, dass die Gesamtbelastung der Aktionäre in einem angemessenen Rahmen bleibt.

Veräußerung gegen Sachleistung (lit. (d)): Die Ermächtigung, eigene Aktien gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußern zu können, soll den Vorstand in die Lage versetzen, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder sonstigen Vermögensgegenständen sowie zur Erfüllung oder Ablösung von Verbindlichkeiten. Die Gesellschaft steht im Wettbewerb um attraktive Akquisitionsziele, bei denen häufig die Gegenleistung in Aktien erwartet wird oder dies vorteilhafter ist als eine Bargegenleistung. Die Einräumung eines Bezugsrechts wäre in diesen Fällen nicht möglich, da die Gegenleistung in Sachleistung und nicht in Geld besteht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelationen sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden und der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht.

Bedienung von Schuldverschreibungen (lit. (e)): Die Ermächtigung, eigene Aktien zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften begebenen Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts verwenden zu können, dient dazu, der Gesellschaft neben der Möglichkeit der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital oder der Barzahlung eine weitere flexible Alternative zur Erfüllung von Wandlungs- und Optionsrechten zu eröffnen. Dies kann insbesondere wirtschaftlich vorteilhaft sein, wenn die Verwendung eigener Aktien gegenüber einer Kapitalerhöhung kostengünstiger ist.

Aktienbasierte Vergütungs- und Belegschaftsaktienprogramme (lit. (f)): Die Gesellschaft soll die Möglichkeit haben, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen von aktienbasierten Vergütungs- bzw. Belegschaftsaktienprogrammen an Mitglieder des Vorstands, an Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften auszugeben. Die Beteiligung von Mitarbeitern und Führungskräften am Aktienkapital ist ein anerkanntes Instrument zur Stärkung der Mitarbeiterbindung und zur Angleichung der Interessen von Management und Aktionären. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der 123fahrschule SE gewährt werden sollen, entscheidet hierüber ausschließlich der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Verwässerungsschutz für Schuldverschreibungsinhaber (lit. (g)): Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen sollen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zum Zwecke des Verwässerungsschutzes eigene Aktien in dem Umfang angeboten werden können, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde. Die marktübliche Ausstattung von Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz erleichtert die Platzierung und führt zu besseren Konditionen. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Aktiendividende / Scrip Dividend (lit. (h)): Die Ermächtigung eröffnet die Möglichkeit, den Aktionären im Rahmen einer Aktiendividende eigene Aktien anzubieten. Bei der Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren Dividendenanspruch (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung eigener Aktien in die Gesellschaft einzulegen. Soweit allen Aktionären die Aktiendividende angeboten wird, dient sie der Gleichbehandlung aller Aktionäre. Gleichwohl kann je nach Ausgestaltung ein Bezugsrechtsausschluss erforderlich sein, um die technische Durchführung zu ermöglichen, etwa für Spitzenbeträge. Die Aktiendividende ermöglicht es der Gesellschaft, ihre Liquidität zu schonen und die Eigenkapitalbasis zu stärken, und gibt den Aktionären gleichzeitig die Möglichkeit, ihre Beteiligung am Unternehmen zu erhöhen.

### 3. Spitzenbetragsausschluss

Darüber hinaus soll der Vorstand berechtigt sein, bei der Veräußerung eigener Aktien im Wege eines Angebots an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

### 4. Abwägung und Interessenwahrung

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des Verwässerungseffekts zu Lasten der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Köln, im April 2026

123fahrschule SE

Der Vorstand